

„In der Doppelidentität zwischen Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und ostkirchlicher Verwurzelung sind die griechisch-katholischen Kirchen bemüht, ein neues Selbstbewusstsein zu finden. Insgesamt bietet der Band einen Überblick über die verschiedenen zum Teil recht unterschiedlich organisierten griechisch-katholischen Kirchen Ostmitteleuropas. Nicht zuletzt ist dadurch zugleich auch ein Beitrag zum Verständnis der Gegenwart entstanden.“ (18) Dieser Einschätzung der Herausgeber kann man uneingeschränkt zustimmen und dankbar die Impulse für weitere Fragestellungen und die nicht zuletzt durch die regionalen Vergleiche aufgewiesenen Forschungsdesiderate verzeichnen.

Tübingen

Rainer Bendel

*Justenhoven, Heinz-Gerhard: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Ethische Norm und Rechtswirklichkeit, 302 S. (= Theologie und Frieden, Bd. 30), Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2006, Geb., 3-17-019529-8.*

Das „Recht des Stärkeren“ in den zwischenstaatlichen Beziehungen durch die „Stärke des Rechts“ zu ersetzen, lautet ein vielfach relevantes Paradigma, das sich seit dem Beginn der Neuzeit als politisch, philosophisch und völkerrechtlich zu verfolgende Handlungsmaxime Gehör verschafft hat. Mit seiner Umsetzung wird darauf abgezielt, kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Staaten insbesondere dadurch zu verfolgen, dass jeder entstehende Konflikt vor einer internationalen Gerichtsbarkeit behandelt und schließlich auf diplomatischem bzw. rechtsprechenden Weg friedlich beigelegt werden soll. Die Fragen, inwieweit dieses in der Systematik der Friedensethik der Katholischen Kirche begründete Paradigma stichhaltig und dauerhaft begründet werden kann und inwieweit auch heute noch unregelte, d.h. der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht unterworfenen politische Situationen dieser zugeführt werden können, stellen die beiden entscheidenden Leitfäden der vorliegenden Studie von Heinz-Gerhard Justenhoven, derzeitiger Direktor des Hamburger Instituts für Theologie und Frieden, dar. Sie wurde von der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Habilitationsschrift angenommen.

Der Autor erarbeitet die Thematik in drei komplexen Abschnitten. In einem kirchengeschichtlich und rechtshistorisch hoch interessanten ersten Teil (27–94) wird die theologische Begründung der Errichtung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der jüngeren kirchlichen Friedensethik rekonstruiert. Die entscheidenden Beiträge der Päpste Leo XIII.

(er unterstützte die Errichtung des Haager Schiedshofs), Benedikt XV., Pius XII., Johannes XXIII. und Johannes Paul II. werden dargelegt und sowohl im Kontext der Völkerrechtsentwicklung seit der Haager Friedenskonferenz (1899) als auch auf dem Hintergrund der seit dem ausgehenden Mittelalter bestehenden Frage nach einer Unterwerfung aller sich entwickelnden Staaten unter eine Institution zur rechtlich bindenden Konfliktregulierung kritisch gewürdigt. Dabei erhebt sich als Mittelpunkt des kirchlichen Beitrags, „die bestehende internationale Gerichtsbarkeit in Analogie zur innerstaatlichen Judikative weiterzuentwickeln, um auch international Rechtssicherheit erreichen zu können“ (93). Als anthropologischer und rechtstheologischer Dreh- und Angelpunkt erweist sich die Wahrung der Würde und der Rechte der menschlichen Person im Kontext des staatlichen sowie des „internationalen Gemeinwohls“ (Johannes XXIII.), die zu ihrer Sicherung nicht nur der freiwilligen Verpflichtung, sondern notwendigermaßen auch entsprechender Rechtsinstitutionen bedarf, welche auf einem universal anerkannten Fundament stehen: Frieden soll durch Recht erreicht werden (Benedikt XV.). Die damit verbundene Rechtsordnung bindet alle beteiligten Einzelstaaten mit dem Blick auf das ihnen allen gemeinsame und auch gemeinsam zu verfolgende universale Gemeinwohl. Die kirchliche Position zielt demzufolge darauf ab, dass es keinen anderen Weg zur Konfliktbewältigung zwischen Staaten mehr geben kann als den durch die rechtliche Autorität zu beschreitenden Friedensweg der Schiedsgerichtsbarkeit.

Im Mittelpunkt des kenntnisreichen zweiten Teils (95–184) stehen die Grundzüge jener theoretischen Debatte, welche am Scheitelpunkt von Mittelalter und früherer Neuzeit anhebt und den Prozess einer Institutionalisierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Ende des 19. Jahrhunderts schließlich in wesentlichen Zügen geprägt hat. Bestimmend ist dabei die gleichlautende Frage, „wie Souveränität und Unterwerfung unter eine Rechtsordnung miteinander vereinbar“ sein können (181). Die Früchte des Ringens innerhalb dieses vielschichtigen und nicht konsistenten Prozesses, der mit den Überlegungen von Pierre Dubois (1306) beginnt, bei William Ladd (1840) zu einem Höhepunkt gelangt und durch ein analogisches Argumentieren zum Konzil (Pierre Dubois, Arg von Podiebrad) oder zum Parlament (Émeric Crucé bis William Ladd) bestimmt ist, liegen in konkreten Vorschlägen, die zum Anknüpfungspunkt für die Haager Konferenz von 1899 und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurden. Alle Staaten sollten Delegierte



in einer Versammlung senden, um ein internationales Parlament (oder einen Gerichtshof) zu bilden, das von Seiten der beteiligten Souveräne legislative Kompetenz erhält. Das Ergebnis dieser einerseits abgeschlossenen und andererseits zugleich noch offenen Entwicklung fasst Justenhoven prägnant zusammen: „Die Gründung eines internationalen Schiedsgerichtshofes lag in der Luft“ (183).

Der Prozess der Realisierung und die damit zusammenhängende Frage nach bestehenden Defiziten bildet den Gegenstand des ebenfalls umfangreichen dritten Teils der Studie (185–272). Der Aufweis der ersten Anfänge der Schiedsgerichtsbarkeit (frühe Völkerrechtsliteratur und Jay-Vertrag von 1794) führt zu einer differenzierten Untersuchung des Haager Ständigen Schiedshofes (1899), des Ständigen Internationalen Gerichtshofes des Völkerbundes (1920) sowie des Internationalen Gerichtshofes im System der UN-Ordnung (1945). Erkennbar wird, dass die teilnehmenden Staaten zur Auf- bzw. Freigabe von Teilen ihrer Souveränität bereit sind; gleichwohl ist die fortschreitende Entwicklung von einem beständigen Ringen um das „Maß an Unterwerfung unter die Institution“ (232), schließlich jedoch von einer „– im bescheidenen Maßstab – fortschreitende[n] Selbstbindung der Staaten“ (233) an die Urteile geprägt. Dennoch werden gravierende Defizite der realen Schiedsgerichtsbarkeit benannt, die für den Autor in der fehlenden obligatorischen Unterwerfung, in der Begrenzung auf rechtliche, nicht jedoch auf politische Konflikte, in der Unsicherheit bezüglich einer unparteiischen Lösung sowie in der mangelnden Rechtssicherheit hinsichtlich der Durchsetzung unparteiischer Lösungen ausgemacht werden können. Die normative Frage, ob die Staaten zur Förderung der Entwicklung auf eine umfassende und obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit der päpstlichen Friedensethik verpflichtet werden können, versucht Justenhoven schließlich mit Hilfe der rechtsphilosophischen Gedanken zur Notwendigkeit einer globalen Staatlichkeit von Otfried Höffe zu klären. Ein Analogieschluss zwischen dem innerstaatlichen Gesellschaftsvertrag und der Rechts- und Staatsordnung sowie den zu regulierenden Beziehung der Staaten untereinander verhilft dem Autor, die Notwendigkeit aufzuzeigen, dass der Naturzustand der Anarchie (Willkür und Gewalt) nicht nur durch Bildung von Staaten inklusive ihrer Rechtsinstitutionen zu meistern ist, sondern auch und gerade im Zeitalter der Globalisierung im entscheidenden Verhältnis der Staaten untereinander. Dabei zeigt sich, „dass eine supranationale Rechtsordnung Rechtssicherheit mittels öffentlicher Gewalten zwischen

den Staaten herstellt“, wozu auch und vor allem die „Errichtung einer effektiven internationalen Gerichtsbarkeit“ gehören muss (25). Das hat die theologische und kirchliche Friedensethik aufzuweisen.

Papst Benedikt XVI. hat sich zu diesen Aufgaben in seiner Rede an die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 18. April 2008 mit dem Blick auf das Prinzip der Schutzverantwortung bekannt: „Im Rahmen der internationalen Beziehungen ist es nötig, die übergeordnete Rolle der Regeln und Strukturen zu erkennen, die ihrer Natur nach auf die Förderung des Gemeinwohls und damit auf die Verteidigung der menschlichen Freiheit hin geordnet sind. Diese Regeln schränken die Freiheit nicht ein. Im Gegenteil, sie fördern sie, wenn sie Verhaltensweisen und Handlungen verbieten, die dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, die seine tatsächliche Ausübung behindern und daher die Würde einer jeden menschlichen Person kompromittieren“. Zur Erreichung dieses Ziels stellt die vorliegende Untersuchung von Heinz-Gerhard Justenhoven aus wissenschaftlicher Perspektive ohne Zweifel eine unverzichtbare Erkenntnis- und Deutungshilfe dar.

München

Christoph Ohly

McLeod, Hugh: *The Religious Crisis of the 1960s*, Oxford/New York, Oxford University Press 2007, IX, 290 S., Geb., 978-0-19-929825-9.

Die Religionsgeschichtsschreibung hat in den letzten zehn Jahren nicht nur auf dem Gebiet des 19., sondern auch im Fall des 20. Jahrhunderts zunehmend Anschluss an kulturgeschichtliche Fragestellungen gefunden. Der vorliegende Band von Hugh McLeod forciert diese gewinnbringende Entwicklung und wendet sich dabei dem Schlüsseljahrzehnt der jüngeren – westeuropäischen und nordamerikanischen – Religionsgeschichte zu: der viel zitierten „religious crisis“ der ‚langen‘ 1960er Jahre. Im Hintergrund der Studie steht dementsprechend eine ebenso differenzierte wie ambivalente Auseinandersetzung mit der Säkularisierungsthese.

Ogleich McLeod für den Zeitraum zwischen 1959 und 1974 in den meisten Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas einen Säkularisierungsprozess „at the cultural level“ (S. 17) zu beschreiben und zu erklären sucht, zählt er insgesamt zu den Kritikern der Säkularisierungsthese – allzu häufig werde mit dieser fälschlicherweise eine grundsätzliche Unverträglichkeit von Religion und Moderne verbunden. Wie die allseits bestaunte ‚Rückkehr der Religion‘ verdeutlicht, ist die Moderne